

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
Schulleitungen
aller öffentlichen Schulen
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart 19. Mai 2021
Aktenzeichen 31-5423/136/1
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Sozialministerium Baden-Württemberg

Regierungspräsidien Stuttgart
Abteilung 7 Karlsruhe
 Freiburg
 Tübingen

Staatliche Schulämter

Kommunale Landesverbände

**Masernschutz
Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Im Infektionsschutzgesetz war bislang geregelt, dass Personen, die am 1. März 2020 bereits in der Schule tätig oder als Schülerin/Schüler an der Schule bereits aufgenommen sind bzw. waren, den Nachweis über hinreichenden Masernschutz bis 31. Juli 2021 vorlegen müssen (§ 20 Absatz 10 IfSG a.F.).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (Bundesgesetz; BGBl.

S. 370) wurde diese Frist geändert. Die entsprechenden Nachweise müssen nunmehr erst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 vorgelegt werden. Die auf unserer Homepage abrufbaren Dokumente wurden entsprechend geändert (<https://km-bw.de/Masernschutzgesetz>).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Vittorio Lazaridis
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung „Allgemein bildende
Schulen, Elementarbildung“